Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260109-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie Gerichtsschreiberin MLaw T. Fuchs

Beschluss vom 25. August 2026

in Sachen

A._____ AG,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,
Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Statthalteramt Bezirk Hinwil,

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen eine Verfügung und ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Hinwil vom 11. März 2026 (EB260029-E)

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 11. März 2026 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) definitive Rechtsöffnung für Fr. 270.– in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamtes Wetzikon (Zahlungsbefehl vom 7. Mai 2025). Grundlage bildete der rechtskräftige und vollstreckbare Strafbefehl des Statthalteramtes des Bezirks Hinwil vom 27. August 2024. Dieser betraf eine Überschreitung der allgemeinen, fahrzeugbedingten oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit innerorts, begangen am 28. Juni 2024, 09.20 Uhr (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV und Art. 90 Abs. 1 SVG, Urk. 1/12 = Urk. 17, Urk. 1/2/1).

1.2. Mit der von der Vorinstanz weitergeleiteten Eingabe (dort am 5. Mai 2026 eingegangen) erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) Beschwerde. Sie beantragt sinngemäss die vollständige Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und beruft sich auf dessen Nichtigkeit (Urk. 1/14 = Urk. 16).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1/1-15).

1.4. Der angefochtene Entscheid wurde der Gesuchsgegnerin am 22. April 2026 zugestellt (Urk. 1/13). Die Beschwerde ist am 5. Mai 2026 bei der Vorinstanz eingegangen (Urk. 16). Es kann offengelassen werden, ob die Gesuchsgegnerin die Beschwerdefrist damit gewahrt hat. Sie erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt wird – jedenfalls sogleich als offensichtlich unbegründet, womit sich auch weitere Prozesshandlungen erübrigen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die im Beschwerdeverfahren von der Gesuchsgegnerin vorgebrachten Ausführungen ist nachfolgend insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidfindung als notwendig erweist.

2.1. Nichtigkeit einer Verfügung tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als

Nichtigkeitsgründe fallen vorab offensichtliche funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGer 4A_76/2023 vom 28. Juni 2023 E. 8.1 m.w.H.). Die Nichtigkeit kann demnach auch erst im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht und festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 2C_332/2024 vom 21. Juli 2025 E. 4.1 m.w.H.).

2.2. Die Gesuchsgegnerin macht als Nichtigkeitsgrund sinngemäss geltend, die Vorinstanz und insbesondere auch MLaw B._____ sowie das Statthalteramt des Bezirks Hinwil seien keine staatlichen Behörden und verfügten somit nicht über die Befugnis zum Erlass eines solchen Entscheids. Das Verfahren sei deshalb von Anfang an mit groben Rechtsmängeln behaftet und absolut nichtig (Urk. 1/14 S. 2 = Urk. 16 S. 2). Weitere Sachumstände, die ihrer Meinung nach auf eine Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids schliessen lassen könnten, bringt die Gesuchsgegnerin nicht vor.

3.1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Sie hat mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosse Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

3.2. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht. Sie stellt im Wesentlichen die Legitimation des Bezirksgerichts Hinwil, des Statthalteramtes des Bezirks Hinwil sowie verschiedener Beteiligten, insbesondere Ersatzrichter MLaw B._____ in Frage (Urk. 16 S. 1 f.). Weiter verlangt sie einen Nachweis bzw. die Bestallungsurkunde der verfassungsmässigen Legitimation von Ersatzrichter MLaw B._____ (Urk. 16 S. 1 f.). Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt sich die Gesuchsgegnerin mit keinem Wort auseinander. Ihre abwegigen Vorbringen stammen im Übrigen aus dem Umfeld der sog. Staatsverweigerer-Szene. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, bedürfen diese keiner weiteren Auseinandersetzung (BGer 9C_479/2025 vom 16. September 2025 E. 2.2; BGer 9C_72/2023 vom 8. Februar 2023 E. 2.2.3; vgl. auch BGer 5A_97/2025 vom 7. Februar 2025 E. 3.2 zum beantragten Nachweis der Legitimation der involvierten Beamten). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

4. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage eines Doppels von Urk. 16, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 270.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Fuchs

versandt am:
st